

1. Zweckbindung bei Spenden

Nicht selten erhalten gemeinnützige Einrichtungen Spenden mit einem konkreten Verwendungszweck. Was ist hier zu beachten?

Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass eine solche Zweckbindung nur zivilrechtlich Bedeutung hat – für den Schenkungsvertrag zwischen Spender und Empfänger –, nicht steuerlich (BFH, Urteil vom 20.3.2017, X R 13/15).

Verwendungsvorgabe durch den Spender steuerlich ohne Bedeutung

Spenden sind nicht nach den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts (Mittelbindung) zweckgebunden – also im Rahmen der satzungsmäßigen gemeinnützigen Tätigkeiten – zu verwenden. Es gibt zudem eine Bindung aus dem Spendenrecht: Der Empfänger haftet pauschal für die entgangene Steuer, wenn er die Spenden nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet (§ 10b Abs. 4 EStG).

Diese Bindung – das stellt der BFH klar – bezieht sich aber auf die Gesamtmittel, nicht auf die einzelne Zuwendung. Die Spende muss also nicht "geldscheinbezogen" tatsächlich für den vom Zuwendenden genannten konkreten Zweck verwendet werden. Es ist nicht Zweck des Steuerrechts, die Zweckbindung für eines von mehreren gemeinnützigen Projekten des Empfängers sicherzustellen. Das – so der BFH – ist eine rein zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Zuwendenden und dem Zuwendungsempfänger. Es genügt, wenn die Organisation durch eine Mittelverwendungsrechnung per saldo nachweist, dass sie zweckgebundene Zuwendungen in voller Höhe zu den vorgegebenen Zwecken eingesetzt hat.

Steuerlich besteht also grundsätzlich kein Problem, wenn die gemeinnützige Einrichtung die Mittel anders verwendet, solange der Verwendungszweck im Rahmen der steuerlich begünstigten Zwecke liegt (ideeller Bereich und Zweckbetrieb). Eine Verwendung von Spenden für Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ist aber unzulässig.

Keine Bedenken beim Spendenabzug

Ebenfalls klargestellt hat die Rechtsprechung, dass auch ein sehr eng definierter Verwendungszweck grundsätzlich nicht schädlich ist für den Spendenabzug. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Spende nach § 10b EStG stehen dem nicht entgegen.

Danach ist lediglich Voraussetzung, dass die Spende an eine steuerbegünstigte Organisation gegeben und tatsächlich dann für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Dies ist auch möglich, wenn die Spende mit einer Zweckbindung versehen ist. Die begünstigte Organisation muss nicht frei – also ohne Zweckbindung – über die Verwendung des Spendenbetrags entscheiden können.

Der BFH räumt auch den Einwand aus, dass bei zweckgebundenen Spenden die Fremdnützigkeit in Frage stehen kann. Gemeinnützige Einrichtung müssen also grundsätzlich keine Bedenken haben, Spenden mit konkreter Widmung entgegen zu nehmen. Das gilt auch dann, wenn die Einrichtung die Mittel nicht unmittelbar selbst verwendet, sondern Dritte mit der entsprechenden Leistung beauftragt (Urteil vom 16.03.2021, X R 37/19).

Rund um den Vereinsinfobrief

Kopieren! Verwenden Sie einzelne unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich.

Einzigste Bedingung:

Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.